

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/14
z.H. Herrn Gruppenleiter
MinRat Dr. Walter Ruess
Johannesgasse 5
1010 WIEN

Wien, am 10. Mai 2001

Entwurf eines Finanzmarktaufsichtsgesetzes
GZ. 23 1009/8-V/14/01

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Zu dem uns mit Schreiben vom 10. April 2001 übermittelten Entwurf eines Finanzmarktaufsichtsgesetzes geben wir innerhalb offener Frist die als Anlage beigefügte Stellungnahme ab.

Grundsätzlich begrüßt die Wiener Börse AG die Neugestaltung und Zusammenziehung der Finanzmarktaufsicht bei einer Behörde. Dieser wird auch im Lichte der Bestrebungen der EU, eine gesamteuropäische Finanzmarktaufsicht zu schaffen, entsprechende Bedeutung zuzumessen sein.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Wiener Börse AG

Dr. Stefan Zapotocky

Dr. Gabriela Riha

Finanzmarktaufsichtsgesetz

Stellungnahme der Wiener Börse AG

10.05.01

Grundsätzliches

Im Gesamten erscheint die Neuregelung der Finanzmarktaufsicht durch Zusammenziehung der Aufsichtskompetenzen bei ein und derselben Behörde wünschenswert. In Zeiten, wo auch Kapitalmärkte einem immer schnelleren Wandel unterliegen und zusehends die Grenzen zwischen den einzelnen Finanzmarktinstrumenten verschwimmen, wird die Notwendigkeit der Kontrolle aus einer Hand immer mehr augenscheinlich. Freilich bleibt zu bedenken, ob ein Erreichen der angestrebten Synergieeffekte wirklich bzw in dem vorgesehenen Ausmaß möglich ist, da eine Zusammenführung in einer neuen Organisation auch zusätzliche Kosten mit sich bringt und erst neue Strukturen geschaffen werden müssen.

Kosten

Die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip zu gestalten erscheint von der Systematik her logisch, wenngleich sich die dogmatische Frage stellt, inwiefern es opportun ist, die auflaufenden Kosten zu 100 % überzuwälzen. Schließlich ist zu bedenken, daß gewisse hoheitliche Kontroll- und Aufsichtspflichten Sache des Staates im Allgemeininteresse einer funktionsfähigen Volkswirtschaft und eines gesunden Kapitalmarktes sind und üblicherweise nicht direkt auf die „Verursacher“ übergewälzt werden können.

Wenn man schon von einer Kostenaufteilung nach dem Verursacherprinzip ausgeht, würde man mit einer Regelung im bisherigen Sinne, wie sie auch in Deutschland besteht, das Auslangen finden. Die Einhebung von Vorauszahlungen auf die in Zukunft entstehenden Kosten erscheint als sehr rigoros und im internationalen Vergleich nicht üblich.

Rücklagenbildung und Kostenvorschreibungen

Inwiefern eine Anstalt des öffentlichen Rechts Rücklagen bilden soll, wird von deren Verwendungszweck abhängen. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen für den Personalbereich (Pensions- u. Abfertigungsrücklagen) erscheint plausibel. Rücklagen „für außergewöhnliche Aufsichtsaufwendungen“ werfen zumindest die Frage nach einer genauen Definition auf, was darunter zu verstehen ist. Grundlegend ist aber das Konstrukt von Beitragsvorschreibungen verbunden mit verpflichtenden Vorauszahlungen bei gleichzeitiger Rücklagenbildung eine minutiös wirkende, zudem zinsfreie Vorfinanzierung der Aufsichtskosten durch die heimische Finanzwirtschaft, die in diesem Ausmaß doch bedenklich erscheint.

Aufsichtsrat

In § 8 FMABG findet sich kein Hinweis darauf, daß in den Aufsichtsrat der FMA Vertreter der beaufsichtigten Institute entsandt werden, wie dies zB in Deutschland der Fall ist. Es findet sich kein Anhaltspunkt, nach welchen Kriterien die Vertreter des AR ausgesucht werden. Fraglich ist weiters, ob nicht die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder von politischer Seite dem ureigenen Auftrag der FMA, als weisungsungebundene Anstalt öffentlichen Rechts ihren Kontrollaufgaben gerecht zu werden, entgegensteht.

Mitspracherecht und Kontrolle hinsichtlich der Mittelverwendung durch die FMA

Laut § 10 (2) Z 1 leg.cit. hat der AR zwar ein Mitspracherecht bei der vom Vorstand zu erstellenden Finanzplanung. Es ist aber keine Regelung vorgesehen, wonach die beaufsichtigten Institute über die Mittelverwendung durch die FMA informiert werden bzw eine Kostenkontrollkompetenz eingeräumt bekommen. Besonders in Ansehung der geplanten Konstruktion von Beitragsleistungen und Vorauszahlungen wäre es nur legitim, als einerseits in Verpflichtung genommene Institution andererseits auch eine entsprechende Information über die Mittelverwendung und eine Kostenkontrollmöglichkeit zu erhalten.

Allgemeines

Im Sinne eines geordneten Arbeitsablaufes wäre es überlegenswert, vorab klare Aufgabenkataloge für die einzelnen Sparten zu erarbeiten und den betroffenen Instituten unter Benennung eines bestimmten Ansprechpartners zu übermitteln, um von Beginn an eine klare Zuordenbarkeit der Aufsichtsthemen zu gewährleisten und eine rasche Abwicklung zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Ziele der Aufsichtstätigkeit könnte man über die, in § 2 FMABG angebrachten Verweise auf das WAG und andere Gesetze hinaus eine zusammenfassende, demonstrative Auflistung aller Aufsichtsziele der FMA anbringen um so am Beginn des Gesetzeswerkes einen Gesamtüberblick über die Aufgaben der FMA zu geben.

Im Hinblick auf die mögliche Errichtung einer gesamteuropäischen Finanzmarktaufsicht durch die EU sollte das FMAG auch Möglichkeiten vorsehen, die nationale Aufsicht in eine gesamteuropäische Aufsicht einzugliedern und somit auch Kosten zu sparen.

Einfügungen (betrifft WAG)

?? Punkt 7: § 7 (2) Z 2. sollte lauten: „die Termine für die Kostenbescheide und die Fristen...“

?? Nach Punkt 50 wäre folgender Punkt einzufügen: In § 30 Abs. 3a wird die Bezeichnung „Bundeswertpapieraufsicht“ durch „FMA“ ersetzt.